

38

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 178/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Peter O [REDACTED] jun.,
N [REDACTED], L [REDACTED] 3,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Eheleute Hans und Margaret E [REDACTED],
N [REDACTED], L [REDACTED] 3,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Dr. Tidow, Boujong und Dr. Halstenberg am 14. Juni 1982 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Oktober 1981 - 10 U 67/81 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 51.390,-- DM.

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Unstreitig hat der Beklagte 1974 von Oskar H■■■■■, dem Rechtsvorgänger der Kläger, Darlehen in Höhe von 60.000 DM erhalten und bisher nur zum Teil zurückgezahlt.

Eine Verrechnung des Restdarlehensbetrages mit Gegenforderungen des Beklagten auf Mietzinszahlung hat das Berufungsgericht abgelehnt und dazu festgestellt,

- 3 -

der Beklagte habe dem Rechtsvorgänger der Kläger die Mietzinsraten seit 1966 endgültig erlassen, weil dieser seinerseits von ihm in der Folgezeit für Darlehen von insgesamt 100.000 DM keine Zinsen verlangt habe; beide hätten die kostenlose Überlassung der Wohnung und die zinslose Hingabe der Darlehen pauschal als Leistung und Gegenleistung gewertet. Das Berufungsgericht hat diese Feststellungen auf eine sorgfältige Auswertung des unstreitigen Verhaltens der beiden Beteiligten gestützt und demgegenüber die Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen für unergiebig erklärt, weil keiner der Zeugen aus eigener Kenntnis etwas über die Vereinbarung zwischen H- und dem Beklagten aussagen können.

Diese Beweiswürdigung läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Es liegt insbesondere auch kein Verstoß gegen § 398 ZPO vor. Das Berufungsgericht ist zwar zur erneuten Vernehmung eines Zeugen verpflichtet, wenn es die - wesentlich vom persönlichen Eindruck abhängige - Frage seiner Glaubwürdigkeit anders beurteilen will als das erstinstanzliche Gericht (BGH MDR 1979, 482 m.w.Nachw.). Das Oberlandesgericht ist hier aber vom Landgericht nicht in der Beurteilung der persönlichen Glaubwürdigkeit der Zeugen abgewichen, sondern in der Würdigung der Bedeutung der von den Zeugen bekundeten Indiztatsachen für die allein entscheidende Frage, was H- und der Beklagte miteinander vereinbart hatten. Die Zeugen F-, B-, L- und S- haben nur von den Eheleuten H- etwas über einen Zusammenhang zwischen mietfreiem Wohnen und Darlehenshingabe gehört. Die Zeugen O- und Sc- dagegen stützten ihre Kenntnis allein darauf, was der Beklagte erzählt, in einer Aktennotiz niedergelegt und in seine Buchführung aufgenommen hatte. Wenn das Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



38

rufungsgericht diesen einseitigen Erklärungen und Buchungen - die sich teilweise widersprachen und in sich unklar sind - bei der Feststellung des gemeinsam Vereinbarten weniger Gewicht beigemessen hat als anderen unstreitigen Tatsachen, so ist das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Nußgens

Krohn

Tidow

Boujong

Halstenberg